

III, Sonstige Sicherungsmaßnahmen

1. Die Einziehung von Gegenständen

Die Einziehung von Gegenständen ist — auch wenn sie in älteren Gesetzen mitunter als Strafe bzw. „Nebenstrafe“ bezeichnet wird — eine echte Sicherungsmaßnahme. Sie erstreckt sich auf solche Gegenstände, die der Verbrecher zur Begehung der Tat benutzt hat oder sonst mit der Verbrechensbegehung in einem bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Zusammenhang stehen. Sie bewirkt, daß die der Einziehung unterliegenden Gegenstände mit der Rechtskraft des Urteils in das Eigentum des Staates übergehen, und dient ausschließlich dem Zweck, der Begehung weiterer Verbrechen unter Ausnutzung dieser Gegenstände vorzubeugen und die Gegenstände vor weiterem verbrecherischen Mißbrauch sicherzustellen.

Gegenstand im Sinne dieser Sicherungsmaßnahme sind — sofern das Gesetz keine ausdrückliche Beschränkung auf ganz bestimmte Gegenstände vornimmt (z. B. § 32 Jagdgesetz) — bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte sowie auch Komplexe von Sachen und Rechten (z. B. ein Nachlaß, ein Betrieb u. ä.). Daß diese Sicherungsmaßnahme vom Betroffenen subjektiv u. U. als Strafe empfunden wird (z. B. die Einziehung eines zum Transport von Diebesgut benutzten Pkw, die Einziehung eines zur Begehung von Wirtschaftsverbrechen mißbrauchten Betriebes, eines zur Kuppelei benutzten Wohngrundstückes u. ä.), kann die objektive Funktion dieser Maßnahme, weiteren Verbrechen die äußeren Bedingungen zu entziehen, bestimmte Gegenstände vor verbrecherischem Mißbrauch sicherzustellen und dadurch die gesellschaftlichen Verhältnisse vor einer künftigen Gefährdung zu sichern, nicht ändern. Das wird ganz offensichtlich in den Fällen, in denen die Einziehung im Interesse einer wirksamen Verbrechensvorbeugung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgt und mitunter Personen trifft, die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für das zur Einziehung Veranlassung gebende Verbrechen tragen und selbst an dem begangenen Verbrechen in keiner Weise beteiligt gewesen sind.

Die Einziehung ist allgemein in den §§ 40 bis 42 StGB und davon abweichend auch in zahlreichen strafrechtlichen Einzelbestimmungen geregelt.